

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 13. Januar 2022

Regelungen in den einzelnen Stufen				
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trainings- und Übungsbetrieb sowie bei Wettkampfeveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 18 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer)
<u>Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen</u> - Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht - In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: ▪ in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren ▪ in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren - Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige sowie Profi- und Spitzensportlerinnen und -sportler: 3G - Ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G				
Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	Zuschauerinnen und Zuschauer			
	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: 3G ▪ ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder ▪ bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann - kann bei 2G-Optionsmodell entfallen <u>Kapazitätsbeschränkung</u> - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher - bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. - keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 3G mit PCR-Test - im Freien: 3G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G - im Freien: 2G <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung</u> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher	<u>Zutritt</u> - in geschlossenen Räumen: 2G plus (*) - im Freien: 2G plus (*) <u>Maskenpflicht</u> - in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige - im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann <u>Kapazitätsbeschränkung</u> - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher <u>Konsum und Verkauf von Alkohol</u> - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
Sonstige Regelungen	<u>Test-, Impf- und Genesenennachweise (§§ 6, 6a CoronaVO)</u> - Test- und Genesenennachweise sind in verkörperter oder digitaler Form, Impfnachweise von EU-Bürgerinnen und -Bürgern ausschließlich in digital auslesbarer Form (QR-Code) vorzulegen; - Nachweisführung unter Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original - Nachweise sind vom Anbieter, Betreiber oder Veranstalter zu überprüfen; soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, sind elektronische Anwendungen (z. B. CovPassCheck) einzusetzen <u>Hygienekonzept (§ 4 CoronaVO Sport)</u> - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassungen vorgenommen werden <u>Datenverarbeitung (§ 6 Abs. 3 CoronaVO Sport)</u> - kann über (den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende) vollständig digitale Lösungen erfolgen, dabei darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein			

Generelle Maßnahmen

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen

Allgemeine Regelungen

- Auslösender Faktor:
 - a) 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz (landesweit)
Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt sind, je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

oder
 - b) Drohende Überlastung der Intensivstationen
Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (absolute Anzahl in Baden-Württemberg)
- Vierstufiges System:
 - Basisstufe
 - Warnstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 oder AIB-Wert 250)
 - Alarmstufe (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 3 oder AIB-Wert 390)
 - Alarmstufe II (ab Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz von 6 oder AIB-Wert 450)

Bis einschließlich 1. Februar 2022 findet unabhängig von der Höhe der Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz beziehungsweise der landesweiten AIB die Alarmstufe II Anwendung.
- Das Landesgesundheitsamt macht im Tagesbericht COVID-19 den Eintritt der jeweiligen Stufe bekannt ([Lagebericht COVID-19 Baden-Württemberg - Landesgesundheitsamt Stuttgart \(gesundheitsamt-bw.de\)](#)).

(*) 2G-plus-Regelung

Soweit der Zutritt zu Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt diese Testpflicht nicht für

- geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt,
- geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder
- Personen, für die keine Empfehlung der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.